



per E-Mail
über das Direktorium - BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
an den Bezirksausschuss des
17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten
z.H. der Vorsitzenden Frau Dullinger-Oßwald

**Verkehrs- und Bezirksmanagement
Grundsatzaufgaben und Dauerhafte
Anordnungen
Radverkehr
MOR-GB2.2122**

80313 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
radverkehr.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.05.2021

Öffnung der Weinbauernstraße und der Zehentbauernstraße in gegenläufiger Fahrtrichtung für den Radverkehr

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00641 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 08.09.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf den oben genannten BA-Antrag und möchten uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Die Weinbauernstraße ist zwischen Tegernseer Landstraße und Martin-Luther-Straße in Fahrtrichtung West einbahn geregelt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h; im Bereich der Kindertageseinrichtungen temporär 30 km/h.
Das Parken ist auf beiden Fahrbahnseiten möglich.

Die Zehentbauernstraße ist eine sogenannte unechte Einbahnstraße. Dies bedeutet, dass der Fahrzeugverkehr in beiden Richtungen zugelassen ist. Jedoch wird am östlichen Ende die Einfahrt mittels Zeichen 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) verhindert.
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt ebenfalls 50 km/h.
Das Parken ist auf der südlichen Fahrbahnseite auf schräg angeordneten Stellplätzen zulässig. Auf der nördlichen Fahrbahnseite besteht ein Parkverbot.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weder in der Weinbauernstraße noch in der Zehentbauernstraße möglich. Diesbezüglich wird auf die Antwort zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06313 vom 15.04.2019 verwiesen. An dem dort beschriebenen Sachverhalt hat sich zwischenzeitlich keine Änderung ergeben.

Unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erscheint die Weinbauernstraße aufgrund der äußerst schmalen lichten Fahrbahnbreite von stellenweise weniger als 3,00 m nicht für eine Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr geeignet.

Die Einfahrt in unechte Einbahnstraßen kann für den Radverkehr gemäß Kapitel 7.3 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (ERA 2010) auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aus beiden Richtungen gestattet werden.

Die lichte Fahrbahnbreite der Zehentbauernstraße lässt dies zu.

Daher werden wir auf der östlichen Seite zum vorhandenen Zeichen 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) das Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) anordnen. Somit kann der Radverkehr aus beiden Richtungen in die Zehentbauernstraße einfahren.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 00641 des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bedingt entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 00641 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB 2.2122